

Zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht

Die kommunale INSPIRE-Umsetzung in Deutschland Kommunaler Erfahrungsaustausch beim Deutschen Städtetag 29. September 2014 Berlin

Jens Graf Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ausgangslage

- Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft
 - · Gemeinschaftliche Umweltpolitik
 - Gemeinsame Nutzung und Austausch interoperabler Geodaten und Geodatendiensten über Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg
 - Keine Anforderungen an die Erfassung neuer Daten

• ...

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Gegenstände

- Ziele (Art. 1)
- Begriffsbestimmungen (Art. 3)
- Geltungsbereich (Art. 4)
 - Einschränkung für Geodatensätze bei einer auf der untersten Verwaltungsebene tätigen Behörde
- Metadaten (Art. 5 6)
- Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten (Art. 7 – 10)

29. Sept. 2014 Berlin

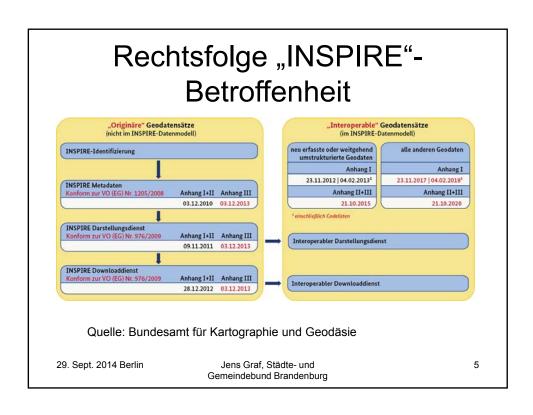
Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 3

Gegenstände

- Netzdienste (Art. 11 bis 16)
 - Such-, Darstellungs-, Download-Dienste, ...
- Gemeinsame Nutzung von Daten (Art. 17)
- Koordinierung und ergänzende Maßnahmen (Art. 18 – 20)
- Schlussbestimmungen (Art. 21 26)

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg



"Kommunale Schutznorm" Art. 4 Abs. 6 INSPIRE-Richtlinie

(6) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nur dann für Geodatensätze, die bei einer auf der untersten Verwaltungsebene eines Mitgliedstaats tätigen Behörde vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, wenn nach dem Recht des Mitgliedstaats ihre Sammlung oder Verbreitung vorgeschrieben ist.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Umsetzung in nationales Recht

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

7

Umsetzung in nationales Recht

- Bund: GeoZG
- 16 Ländergesetze
 - INSPIRE-Richtlinie gilt nicht unmittelbar
 - Art. 4 Abs. 6 unterschiedlich umgesetzt
 - Gar nicht (MV, TH, ...)
 - Mit Tatbestandsmerkmal "elektronische" BY, SL, Auslegung Bbg
 - · Ohne Tatbestandsmerkmal "elektronische"

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Rh-Pf: Landesgeodateninfrastrukturgesetz (LGDIG)

§ 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(3) Für Geodaten im Sinne des Absatzes 1, die bei einer öffentlichen Geodaten verarbeitenden Stelle auf der untersten Verwaltungsebene vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, gilt dieses Gesetz nur, wenn deren Sammlung oder Verbreitung nach Bundes- oder Landesrecht worgeschirleben ist ens Graf, Städte- und

Saarländisches Geodateninfrastrukturgesetz (SGDIG)

§ 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(5) Die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden vorhandenen Geodaten im Sinne des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre elektronische Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)

§ 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(4) Dieses Gesetz gilt für Geodaten der Kommunen, Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften nur dann, wenn ihre **elektronische** Erfassung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 11

Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)

Art. 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(6) Die bei den Verwaltungsbehörden der Unterstufe und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinn des Abs. 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre **elektronische** Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben und nicht datenschutz- oder urheberrechtlich eingeschränkt ist.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

§ 2 Geodatenhaltende Stellen

- (2) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. die in § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBI. S. 32) genannten Behörden und (...)
- (3) Sofern Gemeinden und Landkreise Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, geschieht dies im übertragenen Wirkungskreis.

Hinweis: Keine Umsetzung Schutzklausel

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 13

M-V: Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V

§ 8 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Teil 2 dieses Gesetzes gilt für Stellen nach § 5 Absatz 1.

§ 5 Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformationsund Vermessungswesen

(1) Die Aufgaben des amtlichen Geoinformationswesens werden wahrgenommen durch die in § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. (...)

Hinweis: Keine Umsetzung der Schutzklausel in MV!

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

EU-Kommission 18.02.2014

- EU Pilot Anfrage an Bundesregierung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht
- EU sieht unvollständige Umsetzung oder Umsetzungslücken
- Bundesregierung muss Stellung nehmen
- Ggf. Vertragsverletzungsverfahren

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 15

EU-Kommission 18.02.2014

In HH, TH, SN, BE und MV ist Artikel 4
 Absatz 6 nicht umgesetzt, wonach
 Geodaten, die bei Behörden der untersten
 Verwaltungsebene vorhanden sind, nur
 dann unter die Richtlinie fallen, wenn die
 Behörden nach nationalem Recht zur
 Sammlung solcher Daten verpflichtet sind.
 Dadurch entsteht eine Umsetzungslücke.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

EU-Kommission 18.02.2014

 In NI ist Artikel 4 Absatz 6 nicht vollständig umgesetzt, weil in dessen Geltungsbereich auch natürliche Personen und Personen des öffentlichen Rechts, die mit öffentlichen Aufgaben oder Funktionen betraut sind, einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese Personen Geodaten für eine Behörde der untersten Verwaltungsebene bereithalten.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 17

EU-Kommission 18.02.2014

In SH ist die Umsetzung von Artikel 4
 Absatz 6 nicht eindeutig, weil aus dem
 Wortlaut der Umsetzungsvorschriften nicht
 klar hervorgeht, ob diese nur für Behörden
 der untersten Verwaltungsebene gelten.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Schlussfolgerung

- EU beanstandet fehlende Umsetzung der kommunalen Schutzklausel
- Keine Beanstandung der Regelungen in Bayer oder dem Saarland
- -> Regelung der Betroffenheit unterster Verwaltungsebenen liegt in Hand der Nationalstaaten
- -> Verpflichtung folgt also nicht aus EU-Recht, sondern nationalem Recht!

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 19

GDI-DE

- Rechtsvergleich für Lenkungsgremium
- Workshop in Düsseldorf
- AG strategische Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Beispiel: Land Brandenburg:

- INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht umgesetzt
- Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geodateninfrastrukturgesetz- BbgGDIG) vom 13. April 2010
 - EU-Recht wirkt daher nicht unmittelbar
 - Kommunale Betroffenheit daher anhand des BbgGDIG zu ermitteln

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 21

§ 4 BbgGDIG Betroffene Geodaten und Geodatendienste

- (1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und folgende Bedingungen erfüllen:
- 1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg,
- 2. sie liegen in elektronischer Form vor

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

§ 4 BbgGDIG Betroffene Geodaten und Geodatendienste

3. sie sind vorhanden bei

a. einer Behörde und wurden von einer Behörde erstellt oder sind bei einer solchen eingegangen oder sie werden von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert und fallen unter ihren öffentlichen Auftrag,

b. Dritten, denen gemäß § 9 Absatz 4 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten und

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 23

§ 4 BbgGDIG Betroffene Geodaten und Geodatendienste

4. sie betreffen ein oder mehrere Themen der Anhänge 1, 2 oder 3 entsprechend den Anhängen zur Richtlinie 2007/2/EG.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

§ 4 BbgGDIG Einschränkung für Kommunen

 (5) Die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden vorhandenen Geodaten und Geodatendienste im Sinne von Absatz 1 und 3 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Erfassung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 25

Ministerium des Innern (u.a. 18. Februar 2014)

- Die Kommunen müssen rechtlich verpflichtet sein, die betreffenden Daten zu erfassen und zu verbreiten.
- Die Daten müssen bereits vorliegen. Es wird keine neue Erhebungspflicht begründet.
- Die Daten müssen elektronisch vorliegen. Es wird also keine Umwandlungsverpflichtung begründet.
- Prüfung durch datenhaltende Stelle.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium des Innern 18.02.2014

- MI: Rechtliche Verpflichtung kann auch aus Vereinbarung folgen
 - Insbes. EFRE-Förderbescheiden
- · StGB: str.
 - Arg: Art. 97 Abs. 3 LV Gesetz/RVO

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 27

Arbeitsgruppe StGB Brandenburg

• Bislang <u>keine</u> betroffenen Geodatensätze identifiziert

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Striktes Konnexitätsprinzip

Konnexitätsprinzip

- In Landesverfassungen unterschiedlich geregelt
 - Striktes/relatives Konnexitätsprinzip (z.B. Brandenburg striktes Konnexitätsprinzip)
 - Wird in Gesetzgebungsverfahren von Landesverbänden gegenüber Landesregierungen eingefordert
- Auch Mechanismus zum Schutz vor neuen nicht finanzierten Aufgaben (Beispiel: Formulierung des Art. 4 Abs. 6 BayGDIG)

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Artikel 97 LV Bbg Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung. Dem Land steht nur die Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.
- (2) Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, die nicht nach dieser Verfassung oder kraft Gesetzes anderen Stellen obliegen.
- (3) Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichten, Aufgaben des Landes wahrzunehmen und sich dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 31

Prüfungsmaßstab

Maßstab der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ist Art. 97 Abs. 3 LV in der Fassung vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98). Werden danach die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Zeit nach dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung vom 7. April 1999 durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (VfGBbg 68/07, Urt. v. 15.12.2008, unter Hinweis auf Urteil vom 14.02.2002 - VfGBbg 17/01 -, LVerfGE 13, 97, 111)

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ausgenommen: Übertragung durch Bundes oder EU-Recht

Werden Aufgaben durch Bundes- oder Europarecht auf die Kommunen übertragen, trifft das Land hingegen keine Ausgleichspflicht (LT-Drucksache 2/6133 Anlage 1). Steht dem Land aber aufgrund der Übertragungsnorm frei, die Aufgabe bei einer Landes- oder einer kommunalen Behörde anzusiedeln, ist das Land zum Ausgleich verpflichtet, wenn es die Aufgabe auf die Kommunen überträgt. (VfG Bbg 68/07, Urt. v. 15.12.2009, unter Hinweis auf Urteil vom 28. Juli 2008 – VfGBbg 76/05)

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 33

Gilt aber nicht bei INSPIRE

- Kommunale Betroffenheit folgt nämlich aus Bundes- / Landesrecht
- Arg. Art 4 Abs. 6 INSPIRE-Richtlinie
- Künftig bei allen E-Landesnormen berücksichtigen

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Entsprechender finanzieller Ausgleich

Leitsatz 2:

"Entsprechender finanzieller Ausgleich" im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung bedeutet eine **vollständige und finanzkraftunabhängige** Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten.
VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002 - AG BSHG

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 35

Kostenausgleichsregelung

Leitsatz 3 a)

Der Gesetzgeber ist im Rahmen der Kostenausgleichsregelung nicht daran gehindert, ein Kostenerstattungskonzept zu verfolgen, welches Anreize für eine sparsame Aufgabenwahrnehmung gibt und dadurch eine kostensenkende Wirkung entfaltet. Die Ausgleichsregelung muß jedoch jeder einzelnen betroffenen Kommune die realistische Möglichkeit eröffnen, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Kostenausgleich zu kommen.

VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002 - AG BSHG

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Kostenausgleichsregelung

Leitsatz 3 b

Voraussetzung für eine Regelung gemäß a) ist eine fundierte und plausible gesetzgeberische Prognose zu den mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten einerseits und ihrer Beeinflußbarkeit durch die Kommunen andererseits unter vertiefter Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Besonderheiten vor Ort.
VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002 - AG BSHG

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 37

Kostenausgleichsregelung

Leitsatz 5

Die Regelung des Kostenausgleichs muß den Kommunen hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit eröffnen und darf die Frage der vollständigen Kostendeckung nicht letztlich der Exekutive überlassen. Erfolgt die Aufgabenübertragung durch Gesetz, muß auch die Kostenerstattungsregelung mindestens in den Grundzügen durch Gesetz getroffen werden.

VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002 - AG BSHG

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)

§ 13 Finanzielle Auswirkungen

(1) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Erfassung der Metadaten zu den Themen nach Anhang I und Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG entstehenden notwendigen Personalkosten werden 2010 auf Einzelnachweis bis zu einer Höhe von 1 500 Euro je Landkreis oder kreisfreier Stadt erstattet.

(2) Die Landesregierung hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten von Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, 17 Abs. 8 oder Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln und dem Landtag darüber schriftlich zu berichten.

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 39

Fazit

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Fazit:

- In den Ländern ist von den Städten das jeweilige Landesrecht – nicht die INSPIRE-Richtlinie - zu vollziehen
- Unterschiedliche Vollzugszuständigkeiten beachten
- Kann zu völlig unterschiedlichen "Betroffenheiten" führen (jetzt in GDI-DE anerkannt, sollte auch von Hauptgeschäftsstelle anerkannt werden)

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg 41

Fazit

- Überblickskarten erwecken falsches Bild vermeintlicher Betroffenheitslücken (Kritik in GDI)
- > 1 : 1 (überobligatorische) Umsetzung von EU-Recht auch so bezeichnen und ggf. Mehrkosten einfordern
- Forderungen nach bundesweit homogenem Handeln berücksichtigt nicht die Rechtlage und Verwaltungsstruktur in den Ländern
- Keine Gefährdung der Konnexitätsverhandlungen in den Ländern durch "Synergieversprechen"

29. Sept. 2014 Berlin

Jens Graf, Städte- und Gemeindebund Brandenburg



<u>www.stgb-brandenburg.de</u> jens.graf@stgb-brandenburg.de